

**Funkwerk AG**  
**Kölleda**

ISIN: DE0005753149

**Einladung zur Hauptversammlung**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am  
**28. Mai 2009, 10.30 Uhr**  
im Auditorium der Commerzbank AG,  
Große Gallusstraße 19, Frankfurt am Main,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

**TAGESORDNUNG**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

#### **5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- (1) Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2008 erteilte Ermächtigung der Gesellschaft, bis zum Ablauf des 13. November 2009 eigene Aktien bis zu einem Anteil von 10 % am derzeitigen Grundkapital zu erwerben, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- (2) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 27. November 2010 eigene Aktien bis zu einem Anteil von 10 % am derzeitigen Grundkapital zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien darf zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien.
- (3) Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Börse. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % übersteigen und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien auch wie folgt zu verwenden:
  - (a) Die Aktien können zu einem Teil oder insgesamt eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
  - (b) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rah-

men des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anzubieten.

- (c) Die Aktien können des weiteren in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- (5) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen, soweit die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ziffer (4) (b) und (c) verwendet werden.
- (6) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden.

**Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Die Funkwerk AG soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder ermächtigt werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb wird als Kauf über die Börse durchgeführt.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlichen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den Folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist es, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG das Bezugsrecht auszuschließen. Um eine Verwässerung der Aktionäre zu vermeiden, dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung

nicht wesentlich unterschreitet. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird nicht mehr als 5 % des zu Grunde zu legenden Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien an Geschäftspartner zu veräußern.

Die eigenen Aktien können auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen anzubieten. Hier muss die Möglichkeit bestehen, dem Veräußerer Aktien an der Gesellschaft als Gegenleistung zu übertragen. Viele Inhaber erfolgreicher Unternehmen sind nicht mehr bereit, ihr Unternehmen zu veräußern, wenn sie nicht an dem Erwerber beteiligt werden. Dieses Ziel, das es der Gesellschaft insgesamt erleichtert, auch in Zukunft den Geschäftszweck zu verwirklichen, ist nur durch einen Bezugsrechtsausschluss zu erreichen.

Der vorgesehene Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten. Der Gegenwert orientiert sich an dem Börsenkurs und damit an dem tatsächlichen Wert der Aktie. Das verhindert, dass der Vermögenswert, den die von den Aktionären gehaltenen Aktien besitzen, verwässert wird. Gleichzeitig wird der Gesellschaft die Möglichkeit an die Hand gegeben, durch eine Abweichung vom Börsenkurs von bis zu 10 % flexibel auf Marktgegebenheiten reagieren zu können.

## **6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009 und entsprechende Satzungsänderung**

Die Ermächtigung des Vorstands vom 18. Mai 2004, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen, ist bis zum 17. Mai 2009 befristet. Sie wird deshalb im Zeitpunkt der Hauptversammlung ausgelaufen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Mai 2014 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar - und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.050.000.- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 4.050.000 Stück nicht überschreiten,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 810.000 Stück nicht überschreiten.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

b) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 6 der Satzung (Grundkapital und Aktien) wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Mai 2014 durch Ausgabe neuer Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar - und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.050.000.- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,*

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,*
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft, wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 4.050.000 Stück nicht überschreiten,*
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 810.000 Stück nicht überschreiten.*

*Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“*

**Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Punkt 6 der Tagesordnung vor, ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von € 4.050.000.- zu schaffen, da das

Genehmigte Kapital 2004 im Zeitpunkt der Hauptversammlung ausgelaufen sein wird. Durch das neue Genehmigte Kapital 2009 soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wie folgt auszuschließen:

- Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Buchstabe a. der Ermächtigung zum Ausschluss von Spitzen dient dem Zweck, ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis bei Kapitalerhöhungen zu ermöglichen, wodurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahmen erleichtert wird.
- Der Bezugsrechtsausschluss nach Buchstabe b. der Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Sacheinlagen auszugeben, wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft als „Akquisitionswährung“ zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen Verkäufer als Gegenleistung für Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft durch die Möglichkeit, ihre Aktien als „Akquisitionswährung“ zu nutzen, ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen gegen die Gesellschaft zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Dabei könnte die Gesellschaft im Einzelfall für größere Übernahmen oder insgesamt ein sehr erhebliches Volumen an jungen Aktien benötigen, womit sich der Umfang des mit der Ermächtigung ermöglichten Bezugsrechtsausschlusses rechtfertigt. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss bei sich konkretisierenden Erwerbsmöglichkeiten Gebrauch machen soll. Er wird das Be-

zugsrecht nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien an der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen unter Buchstabe c. der Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wählenden Bezugsfrist sehr viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen von Abschnitt c. des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 gerade auch aufgrund dieser Erwägungen für zulässig. Der Umfang dieser Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ist auf zehn von Hundert des Grundkapitals beschränkt. Durch diese Beschränkung sind eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Teilnahmebestimmungen**

Von den insgesamt ausgegebenen 8.101.241 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 8.059.662 Stückaktien teilnahme- und stimmbe-rechtigt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Deshalb bestehen im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 8.059.662 Stimmrechte. Aus den

von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung gehaltenen 41.579 eigenen Aktien können Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts nachgewiesen haben. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, hat sich auf den **Beginn des 7. Mai 2009** zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens am **20. Mai 2009** unter der folgenden Adresse zugehen:

**Funkwerk AG**

c/o Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien

General Meetings

60272 Frankfurt am Main

E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Fax: 069 / 12012-86045

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind an die folgende Adresse zu richten: hv2009@funkwerk.com.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ausübung des Stimmrechts auch durch einen Bevollmächtigten oder durch eine Vereinigung von Aktionären erfolgen kann. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären noch eine sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Personen können abweichende Regelungen vorsehen.

Aktionäre unserer Gesellschaft können von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters muss Weisungen zu jedem Punkt der Tagesordnung enthalten. Die Vollmacht und die Weisungen müssen spätestens mit Ablauf des 25. Mai 2009 im Original unter der Adresse Funkwerk AG, Kennwort Hauptversammlung, Im Funkwerk 5, 99625 Kölleda eingegangen sein. Weitere Einzelheiten können die Aktionäre den ihnen übersandten Unterlagen entnehmen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Kölleda, im April 2009

Funkwerk AG

Der Vorstand